

Satzung
der
Interessengemeinschaft Modelleisenbahn 2000 e.V.
(abgekürzt IGME 2000)

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Modelleisenbahn 2000 e.V. (IGME 2000)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rietberg und soll im Vereinsregister Rheda-Wiedenbrück eingetragen werden.

§2

Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der IGME 2000 hat das Ziel, in der Bevölkerung das Interesse für den Modellbau , insbesondere die Modelleisenbahn, zu wecken, alle Interessenten aufzunehmen, deren Modellbahninteresse zu fördern und zu vertreten.
- (3) Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, seinen Mitgliedern alle erforderlichen Kenntnisse für den Bau von Modellbahnanlagen, -modulen, -steuerungen usw. zu vermitteln, den Erfahrungsaustausch zu fördern und Gelegenheiten zur Teilnahme an derartigen überörtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen und zu erleichtern.
- (4) Veranstaltungen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke aufmerksam zu machen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rietberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in Neuenkirchen zu verwenden hat.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht und den Vorstand schriftlich um Aufnahme gebeten hat. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglieder gem. Abs. 1 erhalten einen Mitgliedsausweis. Dieser ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; ihre Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, oder Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) aus dem Verein austreten. Die Erklärung muß bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen sein und bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn es die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- (5) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Betroffenen Mitglieds.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von allen stimmberechtigten Mitgliedern Jahresbeiträge. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Verein kann von allen neu aufgenommenen Mitgliedern Aufnahmegebühren erheben. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- (3) Der Verein kann außerdem den stimmberechtigten Mitgliedern Dienstleistungen auferlegen. Deren Art und Umfang setzt die Generalversammlung fest.
- (4) Wird ein ausgetretenes Mitglied innerhalb von 5 Jahren nach seinem Austritt wieder aufgenommen, braucht es keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

§6

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des IGME 2000 teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied (§3 Abs. 1) hat in den Versammlungen des Vereins volles Stimmrecht. Dieses Recht ruht jedoch, wenn und solange das Mitglied mit seinen Zahlungs- und Dienstleistungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist.
- (3) Angehörige eines Mitgliedes können an allen Veranstaltungen des Vereins gegen Übernahme der anteiligen Kosten teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat bei der Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen nach Kräften, jedoch unter Wahrung seiner gesundheitlichen und beruflichen Belange, mitzuwirken.

§7

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein.

(2) Weiter gehören zum Vorstand:

- a) der 2. Kassierer
- b) der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer
- c) bis zu 5 Beisitzer.

§8

Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (§7 Abs. 1 und 2) erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9

Wahl des Vorstands

- (1) Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer volljähriges Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, beruft seine sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen ein, legt Tagesordnungen fest und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereins aus.
- (2) Der Vorstand ist für alle den Verein betreffenden, insbesondere den Verein verpflichtenden Angelegenheiten zuständig.

§11

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie dies der 1. bzw. 2. Vorsitzende für erforderlich halten.
- (2) Zu den Sitzungen soll schriftlich, in dringenden Fällen kann auch telefonisch eingeladen werden. Die Tagesordnung braucht vorher nicht bekannt gegeben zu werden.

§12

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederliste und hat über jede Versammlung des Vorstands wie auch der Mitglieder Protokoll zu führen. Die Beschlüsse der Vorstands- und der Mitgliederversammlungen sind wörtlich aufzuzeichnen.
- (2) Auf der Generalversammlung hat der Schriftführer den Jahresbericht vorzutragen.

§13

Kassierer, Kassenprüfer

- (1) Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Beiträge pünktlich einzuziehen, die Belege über Einnahmen und Ausgaben zu sammeln und geordnet aufzubewahren sowie der Generalversammlung über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Zwei Kassenprüfer sind von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll mindestens einen Monat vor der Generalversammlung abgeschlossen sein.

§14

Versammlungen

- (1) Der Verein hält ordentliche Generalversammlungen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.
- (2) Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies für erforderlich hält oder dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen. Das Verlangen ist zu begründen.
- (3) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Generalversammlung abzuhalten.
- (4) Zu den Vereinsversammlungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen des Vereins beschließen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung hat insbesondere
 - a) den schriftlichen Jahresbericht entgegenzunehmen,
 - b) den Kassenbericht des Kassierers sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - c) die Entlastung des Vorstands zu erörtern und zu beschließen,
 - d) jeweils alle 2 Jahre den Vorstand neu zu wählen,
 - e) die Kassenprüfer jeweils für die nächsten 2 Jahre zu berufen,
 - f) Satzungsänderungen zu beschließen.
- (6) Der Verein kann seine Auflösung nur in einer eigens dazu anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§15

Abstimmung

- (1) Der Verein fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (3) Sofern keine andere Abstimmungsart beantragt wird, ist durch Handzeichen abzustimmen.

- (4) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Für die Neuwahl des Vorstands ist aus der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§16

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, ist einen Monat später eine weitere Versammlung abzuhalten, in der dann $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheiden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Rietberg.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rietberg-Neuenkirchen, den 29.05.2002